

Austrittvereinbarung

zwischen

der Netzgesellschaft Nordkirchen mbH, Bohlenstrasse 2, 59394 Nordkirchen, eingetragen im Handelsregister des AG Coesfeld unter HRB 11934

- nachfolgend auch „**Komplementärin**“ genannt -

und

der Gemeinde Nordkirchen, Bohlenstrasse 2, 59394 Nordkirchen

- nachfolgend auch „**Kommanditistin**“ genannt –

- nachfolgend gemeinsam „**Parteien**“ genannt –

Präambel

Die Netzgesellschaft Nordkirchen mbH als Komplementärin sowie die Gemeinde Nordkirchen als Kommanditistin sind die alleinigen Gesellschafter der Wohnen in Nordkirchen GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Coesfeld unter HRA 6653 (nachfolgend auch „**Gesellschaft**“ genannt). Die Komplementärin hat keine Kapitaleinlage erbracht und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt. Die Kommanditistin ist mit einer Kommanditeinlage (Festkapitalanteil) in Höhe von EUR 25.000,00 beteiligt. Die Haftsumme entspricht der Kommanditeinlage. Die Komplementärin möchte aus der Gesellschaft ausscheiden. Die Kommanditistin ist bereit, das Geschäft der Gesellschaft sowie deren Vermögen zu übernehmen. Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Ausscheiden der Komplementärin und Übernahme des Handelsgeschäfts durch die Kommanditistin

- (1) Die Komplementärin scheidet mit Wirkung zum 01.01.2019, 0:01 Uhr („**Stichtag**“) aus der Gesellschaft aus. Die Kommanditistin übernimmt mit Wirkung zum Stichtag das Geschäft der Gesellschaft mit allen Aktiva und Passiva im Wege der Anwachsung.
- (2) Die Gewährleistung für etwaige Sach- oder Rechtsmängel der zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenstände ist ausgeschlossen.

- (3) Die Komplementärin wird der Kommanditistin am Stichtag sämtliche Gegenstände und Unterlagen herausgeben, die sie aufgrund ihrer Geschäftsführung in Besitz hat.

§ 2

Abfindung

- (1) Die Komplementärin erhält als Abfindung lediglich das Guthaben auf dem bei der Gesellschaft für sie geführten Darlehenskonto. Weitere Guthaben-Konten nach § 5 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft werden für die Komplementärin nicht geführt. Ein etwaiges negatives Verlustvortragkonto der Komplementärin ist zum Stichtag auszugleichen. Eine darüberhinausgehende Abfindung erhält sie mangels Vermögensbeteiligung nicht.
- (2) Zahlungen nach diesem § 2 sind mit Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 31.12.2018 zur Zahlung fällig.

§ 3

Freistellung

- (1) Sollte die Komplementärin von den Gläubigern der Gesellschaft auf Erfüllung von Gesellschaftsverbindlichkeiten in Anspruch genommen werden, stellt die Kommanditistin sie von diesen Ansprüchen frei.
- (2) Eine Sicherheitsleistung für die Verbindlichkeiten gemäß Absatz 1 erfolgt nicht.
- (3) Die Freistellung gemäß Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn und soweit eine Gesellschaftsverbindlichkeit auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Komplementärin beruht und diese, würde sie in der Gesellschaft verbleiben, für die Gesellschaftsschuld im Innenverhältnis einstehen müsste.

§ 4

Ausschluss sonstiger Ansprüche

Mit der Abfindung gemäß § 2 und der Freistellung gemäß § 3 sind sämtliche Ansprüche der Komplementärin aus oder im Zusammenhang mit ihrem Ausscheiden abgegolten. Darüber hinausgehende Ansprüche stehen ihr nicht zu. Insbesondere nimmt sie weder am Ergebnis des Geschäftsjahres 2019 noch an Gewinnen und Verlusten teil, die sich aus den am Stichtag schwebenden Geschäften ergeben.

§ 5
Kosten

Die Kosten dieses Vertrages, der Anmeldung zum Handelsregister und der Grundbuchberichtigungen trägt die Kommanditistin.

Nordkirchen, den

Komplementärin

Kommanditistin

ENTWURF